



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heilbrunn

BERICHT

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Hergisdorf

Az.: 14.51.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 26.09.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	12

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HHplan	Haushaltsplan
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2017 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.02.2017 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1435.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.732.000 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.296.800 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.528.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	616.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	613.800 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	205.900 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.660.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2017 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf eine Beanstandung verzichtet und genehmigte mit der Verfügung vom 19.04.2017 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.885.500 EUR nur bis zu einer Höhe von 1.660.000 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist weiter fortzuführen.
2. Es wurde erneut darauf verwiesen, dass eine Planung vorzulegen ist, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
3. Die Straßenbaumaßnahmen sind in Teilabschnitte aufzuteilen, nach dringender Notwendigkeit zu prüfen und teilweise nach Möglichkeit in das Haushaltsjahr 2018 zu verschieben.

Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Die Anweisung des Bürgermeisters erging mit Datum vom 22.05.2017.

Mit der Bestätigung des Doppelhaushaltsplanes 2015 und 2016 vom 18.06.2015 ordnete die Kommunalaufsichtsbehörde an, dass die Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale (§ 16 Abs. 1 und 3 FAG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA und § 90 KVG LSA) der Verbandsgemeinde zur Finanzierung der ihr obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.

Die Gemeinde Hergisdorf wurde im Haushaltsjahr 2017 erstmalig verpflichtet, den Anteil an der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde abzuführen (§ 16 Abs. 4 FAG). Dieser betrug 12,5 %.

Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Diese erfolgte in seiner Sitzung am 17.05.2017.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2017 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss wurde am 07.07.2022 ausgefertigt und auf dem Ausdruck vom 09.03.2022 vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2017 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2017	Bilanz zum 31.12.2017		Ergebnisrechnung 2017
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 42.135,23 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.108.646,24 €	<u>Eigenkapital</u> -51.048,72 € -> <i>dav. Jahresergebnis</i> -51.048,72 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.695.920,37 €
<u>Einzahlungen</u> 2.218.664,78 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.257.091,35 € -> <i>davon liquide Mittel</i> 239.141,94 €	<u>Sonderposten</u> 2.118.393,54 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.021.658,07 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 27.790,15 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 239.141,94 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 2.344.689,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.584.806,10 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.746.962,92 €
	<u>RAP</u> 30.485,52 €	<u>RAP</u> 30.485,52 €	Außerordentliche Aufwendungen 6,17 €
	<u>Bilanzsumme</u> 8.710.426,59 €	<u>Bilanzsumme</u> 8.710.426,59 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -51.048,72 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 51.048,72 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 63.101,99 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des negativen Saldos standen im Haushaltsjahr 2017 keine Mittel für den Schuldendienst bestehender Kredite zur Verfügung.
- Saldo aus Investitionstätigkeit + 386.573,89 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./. 355.855,93 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um 205.855,93 EUR zurückgegangen, ebenso die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um 150.000,00 EUR.

- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln + 564.510,00 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. insgesamt 1.300.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 26.10.2017 werden der Gemeinde die Kreditbeträge auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2017 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag von 51.048,72 EUR ab, der sich aus dem Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis mit 51.042,55 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis von 6,17 EUR ergibt.

B₃ Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf im Berichtsjahr nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Hergisdorf nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2017 erhöhen.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2018.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum vorangegangenen Haushaltsjahr.

Bilanz 2017

Aktiva	31.12.2017	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	516.926,67 EUR	+ 516.926,67 EUR
Sachanlagevermögen	4.461.919,33 EUR	./ 1.815.297,80 EUR
Finanzanlagevermögen	129.800,24 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	50.939,19 EUR	+ 952,28 EUR
privatrechtliche Forderungen	967.010,22 EUR	+ 611.022,77 EUR
liquide Mittel	239.141,94 EUR	+ 197.006,71 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	2.344.689,00 EUR	17.031,85 EUR
Bilanzsumme	8.710.426,58 EUR	./ 506.421,22 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen rd. 87 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Prüfung zur ordnungsgemäßen Bilanzierung bezog sich auf die Veränderung des Anlagevermögens auf Grundes des Verkaufs der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“.

Zur *Übertragung des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung* lagen die vertraglichen Vereinbarung vom 18.09.2017 / 02.10.2017, Übersichten zur Verkaufspreisermittlung einschließlich der zu berücksichtigenden Sonderposten, der Schäden sowie zum gebildeten immateriellen Vermögen vor. Die Anlagenübertragung wurde am 01.10.2017 wirksam. Unter Berücksichtigung der Minderung des Anlagenwertes auf Grund baulicher Mängel i. H. v. 85.329,96 EUR ergibt sich ein Verkaufspreis i. H. v. 624.242,46 EUR.

Die buchhalterische Nachweisführung zu den gemäß der Vertragsgestaltung durch den AZV einbehaltenen und teilweise nicht zur Auszahlung gebrachten Kaufpreisannteilen aus der Übernahme des Regenwassernetzes entspricht nicht den haushalts- bzw. kassenrechtlichen Bestimmungen, sie ist jedoch von Seiten der Rechnungsprüfung anhand der vorgelegten Dokumentation nachvollziehbar. Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung ergeben sich in der Gesamtsumme daraus nicht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

In den *privatrechtlichen Forderungen* wird der Verkaufserlös für die Veräußerung der Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde i. H. v. 624.242,47 EUR ausgewiesen. Nach den vereinbarten Zahlungsmodalitäten war im HHJ 2017 die erste Rate des Kaufpreises i. H. v. 567.685,55 EUR fällig. Diese wurde am 02.10.2017 kassenwirksam. Auf Grund einer fehlenden Anordnung erfolgte die Verbuchung als ungeklärter Zahlungseingang (Konto 379900 – Andere sonstige Verbindlichkeiten).

B₄ Gegen § 7 Abs. 2 GemKVO LSA wurde verstoßen. Danach sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die rechtliche Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Liquide Mittel

Zum 31.12.2017 betrugen die liquiden Mittel 239.141,94 EUR (Vorjahr: 42.135,23 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2017 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 197.006,71 EUR verbessert. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i.H. v. 1.300.000,00 EUR und den als Darlehen gewährten Liquiditätshilfen von 356.535,00,00 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2017 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde von ./ 1.417.393,06 EUR¹ ermitteln.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresüberschusses 2016 i. H. v. insgesamt 16.492,85 EUR und der unentgeltlichen Vermögenszuordnung der Flurstücke mit einem Wert von 539,00 EUR verringerte sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2017 auf 2.344.689,00 EUR.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2017 sind im Folgenden dargestellt:

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der als Darlehen gewährten Liquiditätshilfe

Bilanz 2017

Passiva	31.12.2017	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	./ 51.048,72 EUR	./ 67.541,57 EUR
Sonderposten	2.118.393,54 EUR	./ 669.374,07 EUR
Rückstellungen	27.790,15 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	6.584.806,10 EUR	+ 220.780,17 EUR
PRAP	30.485,52 EUR	+ 6.714,25 EUR
Bilanzsumme	8.710.426,59 EUR	./ 506.421,22 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.118.393,54 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Sonderposten für noch nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 51.750,12 EUR.

Die Abgänge i. H. v. insgesamt 553.886,92 EUR beziehen sich ausschließlich auf die Sonderposten aus Zuwendungen, der Investitionspauschale sowie aus Beiträgen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung stehen.

Den Zugängen steht die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 167.237,27 EUR gegenüber.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 6.584.806,10 EUR. Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr erhöhte sich der Gesamtbestand um 220.780,17 EUR.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 205.855,93 EUR auf 1.372.122,57 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2017 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 4.618.135,00 EUR aus. Diese resultieren aus den Kassenfestbetragskrediten von insgesamt 1.300.000,00 EUR sowie den gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 3.318.135,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Liquiditätskredites um 150.000 EUR zu verzeichnen. Der von der KAB genehmigte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde 2017 nicht überschritten.

Der Anstieg der *sonstigen Verbindlichkeiten* resultiert im Wesentlichen aus dem Bestand bei den ungeklärten Zahlungseingängen. Dieser erhöhte sich um 567.685,55 EUR und beinhaltet

die vereinbarte Rate aus dem Verkauf des Anlagevermögens zur Niederschlagswasserbeseitigung, für die keine Zahlungsanordnung vorlag (siehe dazu bereits die Ausführungen zu Forderungen, S. 10 des Prüfberichtes).

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Der Jahresabschluss 2017 weist Übertragungen von insgesamt 571.563,07 EUR aus, die für folgende Maßnahmen gebildet wurden:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
(Turnhalle Thomas-Müntzer-Straße 128) 8.000,00 EUR
- Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen
(Gemeindeanteil Straßenbaumaßnahmen 1. Abschnitt) 563.563,07 EUR

Die Umsetzung der Maßnahme Turnhalle war der Gemeinde aufgrund fehlender Kapazitäten im Hinblick auf Fachplaner und Fachfirmen im Haushaltsjahr 2017 nicht möglich und wurde erst im folgenden Haushaltsjahr begonnen.

Die Planung der Gemeinschaftsmaßnahme von Gemeinde, AZV und MIDEWA begann im Berichtsjahr. Die eigentlichen Bauarbeiten begannen lt. Begründung zur Übertragung überwiegend im Haushaltsjahr 2018.

Die Anträge des zuständigen Fachdienstes lagen zur Prüfung vor.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin